

► Honorarrecht

BIM-Honorarfall hängt jetzt beim OLG Hamm

| Planungsleistungen, die ein BIM-Gebäudemodell enthalten, fallen selbst in den frühen Planungsphasen (Lph 1 bis 3) honorartechnisch nicht unter die Grundleistungen nach den Mindestsätzen der HOAI. Grundleistungen und BIM sind zwei Paar Schuh. Diese Entscheidung des LG Paderborn, die im Endeffekt für den Planer ungünstig ausfiel, weil er nicht nachweisen konnte, mit BIM-Leistungen der Lph 3 und 6 beauftragt gewesen zu sein, hängt jetzt in der Berufung beim OLG Hamm. Das Az. lautet 24 U 103/17. |

► Objektüberwachung aktuell

Lph 8: Mündlicher Auftrag an Bauunternehmen ist wirksam

| Es gehört zum Tagesgeschäft in der Lph 8, dass Sie Bauunternehmen auf der Baustelle kleinere Aufträge mündlich erteilen. Nach Auffassung des BGH und des OLG Dresden sind solche Aufträge auch wirksam; nämlich wenn der mündliche Auftrag anschließend schriftlich bestätigt wird. |

Im Ergebnis hat der BGH die gelebte Praxis damit als legal eingestuft. Mündliche Verträge können im Nachhinein (durch Auftragsbestätigung) verschriftlicht bzw. fixiert werden. Im Tagesgeschäft bringt das eine erhebliche Erleichterung. Der ausführende Unternehmer kann auf Basis Ihres mündlichen Auftrags sofort loslegen, wenn klar ist, dass die schriftliche Auftragsbestätigung kurzfristig nachgeschoben wird (OLG Dresden, Urteil vom 20.03.2015, Az. 6 U 967/14, Abruf-Nr. 198243; rechtskräftig durch Zurückweisung der NZB, BGH, Beschluss vom 27.09.2017, Az. VII ZR 63/15).

► Werkvertragsrecht

Kündigung des Bauvertrags: Welche Aufwendungen sind erspart?

| Kündigt ein ausführender Unternehmer den Bauvertrag, ist guter Rat teuer. Als Planer müssen Sie zwar keine Rechtsfragen bearbeiten, und solche werfen Kündigungen generell auf. Aber Sie müssen gegenüber Ihrem Auftraggeber Ihre Beratungspflicht erfüllen. Das erfordert, die wichtigsten rechtlichen Zusammenhänge bei Vertragskündigungen zu kennen. Folglich sollte eine vom BGH bestätigte Entscheidung des OLG Dresden zu den Themen „ersparter Aufwand“ und „anderweitiger Erwerb“ Ihr Gehör finden. |

Die Gerichte haben zwei wichtige Aussagen gemacht (OLG Dresden, Urteil vom 20.03.2015, Az. 6 U 967/14, Abruf-Nr. 198243; rechtskräftig durch Zurückweisung der NZB, BGH, Beschluss vom 27.09.2017, Az. VII ZR 63/15):

■ Allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn sind kein Bestandteil der ersparten Aufwendungen. Sie dürfen damit bei der Abrechnung gekündigter Verträge nicht als Kürzung angesetzt werden.

Wichtig | Sollten über diese Frage im konkreten Fall Unklarheiten bestehen, müssen Sie Ihren Bauherrn darauf hinweisen, dass es sich hier um eine Rechtsfrage handelt, die Sie nicht bearbeiten können.

Berufungsverfahren
trägt das
Az. 24 U 103/17

Gelebte Praxis
ist legal

Wichtige Entscheidung zur Auftraggeber-Beratung in der Lph 8